

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 49 = N.F. Bd. 29, 1884, S. 113 - 114

Utting, ...: Bemerkung über den Felddiebstahl mit
Rücksicht auf Art. 112 des bayer. PStGBs. von 1871

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Bemerkungen über den Felddiebstahl mit Rücksicht auf Art. 112 des bayer. PStGBs. von 1871 — Uebersicht über die Ergebnisse der Rechtsprechung des bayerischen obersten Landesgerichtes. Urtheile vom 1. bis 15. November 1883. — Literaturnotiz.

**Bemerkungen über den Felddiebstahl mit Rücksicht
auf Art. 112 des bayer. PStGBs. von 1871.**

I. Der Feldfrevel, von welchem der Felddiebstahl eine Unterart bildet, hat von jeher im Systeme eine vom gemeinen Strafrecht abweichende Stellung eingenommen, sei es daß derselbe unter erschwerenden Umständen durch härtere Strafen ausgezeichnet war, sei es daß ihm eine mildere Behandlung zu theil wurde. Schon in der israelitischen Gesetzgebung (II. Buch Mose Kap. 22 V. 5 und 6, V. Buch Kap. 23 V. 25) ist der Beschädigung der Früchte eines fremden Ackers oder Weinbergs gedacht und als Sühne lediglich voller Schadensersatz verordnet. Als Mittel, Feldfrevel zu verhüten, kommt auch das in manchen deutschen Partikularrechten des Mittelalters z. B. im Schwabenspiegel (Bengler d. deutsche Privatrecht in seinen Grundzügen §. 59 Nr. 3) zur Geltung gelangte sittliche Gebot in Betracht, es bei dem Einärnten des Feldes und bei der Lese des Weinberges nicht so genau zu nehmen, sondern den Armen und Fremdlingen auch noch etwas übrig zu lassen (III. Buch Mose Kap. 19 V. 9 und 10), und im V. Buch Kap. 23 V. 24 ist es für erlaubt erklärt, sich im fremden Weinberg nach Belieben satt zu essen, nur daß Mitnehmen von Weintrauben im Gefäße wurde verboten.

Neue Folge Band XXIX.

Nach dem ältesten römischen Recht zur Zeit der Könige wurde die nächtliche Entwendung von Getreide auf dem Halm als Bruch des gemeinen Friedens mit dem Tode durch Erhängen bestraft (Mommsen röm. Geschichte Bd. I Buch I Kap. XI S. 139, 140. Abhandlungen aus dem Strafrechte von Reinhold Köstlin 1858 S. 16 S. 197 Nr. 2). Die XII Tafeln unterschieden zwischen *furtum manifestum* und *nec manifestum*, ersteres damals auch den Raub begreifend (pr. tit. Inst. de vi bonorum raptorum 4, 2 und Köstlin a. a. O. S. 195). Beides waren *delicta privata* und war das *f. manifestum* früher mit Kapitalstrafen später mit der *poena quadrupli*, das *f. nec manifestum* mit der *poena dupli* bedroht (Bernier Lehrbuch des deutschen Strafrechts III. Aufl. S. 159 S. 320, Karl Georg Wächter in Weiskes Rechtslexikon Bd. III S. 368—370). Bereits in den XII Tafeln fand sich nach dem Zeugniß von Gajus, Labeo und Paulus der Fall besonders hervorgehoben, wenn fremde Bäume heimlich gefällt wurden. Der Thäter wurde gleich dem *latro*, Räuber bestraft. Vgl. lex 1, 2, 7 pr., 8 §. 1 und l. 11 Dig. Arborum furtim caesarum 47, 7. Nach dem durch die spätere römische Rechtswissenschaft aufgestellten Begriff des *furtum* (l. 1 §. 3 Dig. de furtis 47, 2) leidet es keinen Zweifel, daß auch die Felddiebstähle unter den Begriff des *furtum* fallen, und haben die römischen Juristen in zahlreichen Beispielen anerkannt, daß an beweglich gemachten Bestandtheilen einer unbeweglichen Sache ein *furtum* begangen werden kann. Vgl. l. 25 §. 2, 26 §. 1, 52 §. 8 und l. 57 Dig. de furtis 47, 2. Für den Diebstahl des heutigen Rechts ist dies gleichfalls allgemein anerkannt (Bernier a. a. O. S. 160 S. 327, Oppenhoff VII. Aufl. RStGB §. 242 Nr. 13 und 14, Samml. von Entsch. d. OGH. für Bayern Bd. VIII S. 290,